

Sitzungsvorlage

SV-8-1129

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats/ 01 10 11 13/1

Datum

12.03.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	02.04.2014
Kreistag	09.04.2014

Betreff **Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Münster für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden folgende Personen aufgenommen:

1. _____
2. _____

Begründung:

I. Problem

Zum 01.01.2015 sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Kammern des Sozialgerichts Münster zu berufen, die für Streitverfahren nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind. Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre ernannt. Nach § 14 Abs. 5 SGG werden die Vorschlagslisten von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Die Anzahl der zum 01.01.2015 neu zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist für das Sozialgericht Münster auf insgesamt 14 festgesetzt worden. Entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Kreises Coesfeld zur Gesamteinwohnerzahl im Bezirk des Sozialgerichts Münster sind vom Kreis Coesfeld zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorzuschlagen. Frauen sind bisher bei der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramts deutlich unterrepräsentiert. Der Präsident des Sozialgerichts Münster bittet, diesen Umstand bei der Unterbreitung von Vorschlägen zu berücksichtigen.

Im Übrigen sollen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SGG erfüllen und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 17 Abs. 1 SGG gegeben sind. Personen, die bereits bei dem Sozialgericht oder dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen als ehrenamtliche/r Richter/in berufen bzw. vorgeschlagen worden sind oder die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben, können ebenfalls nicht benannt werden. Ferner weist der Präsident des Sozialgerichts Münster darauf hin, dass Personen, die nach § 18 Abs. 1 SGG Ablehnungsgründe geltend machen können, insbesondere nach den Ziffern 1 bis 3, nur vorgeschlagen werden sollten, sofern bekannt ist, dass die/der Vorschlagende nicht von dem Ablehnungsgrund Gebrauch machen wird. Auszüge der gesetzlichen Bestimmungen liegen bei (s. Anlage).

Das Auswahlverfahren ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag werden die CDU-Kreistagsfraktion und die SPD-Kreistagsfraktion gebeten, jeweils eine Person vorzuschlagen.

II. Lösung

Der Kreistag stimmt der Aufnahme der genannten Personen in die Vorschlagsliste zu.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 14 Abs. 5 SGG i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW ist der Kreistag zuständig.